
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den
Steinkauz zum Bebauungsplan Nr. 5
„Sportplatz“ 2. Änderung in der Gemeinde
Hasbergen



bearbeitet von Jan-Philip Kunath

Osnabrück, 26.10.2020

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Artbeschreibung Steinkauz.....	3
3 Rechtliche Grundlagen	5
4 Artenschutzmaßnahmen für den Steinkauz aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“	6
5 Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich und Maßnahmenplanung.....	8
6 Maßnahmenkizze	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für eine geplante Wohnanlage mit 36 Eigentumswohnungen in der Gemeinde Hasbergen, Ortsteil Gaste, hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen den Aufstellungsbeschluss für die 2. (vorhabenbezogene) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sportplatz“ gefasst.

Im Rahmen der hierfür erforderlichen Artenschutzprüfung (Peter Stelzer GmbH 2020) wurde unter anderem eine artenschutzfachliche Betroffenheit des Steinkauzes festgestellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Steinkauz im Jahr 2020 in einem der Nebengebäude auf dem überplanten Grundstück gebrütet hat. Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Gemäß Gutachten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Mittels dieser Maßnahmen wird das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 BNatSchG abgewendet.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen steht eine gemeindeeigene Kompensationsfläche am Mühlenweg mit einer Größe von ca. 2,5 Hektar zur Verfügung. Hier sollen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Habitatanforderungen des Steinkauzes auf der Fläche zu erfüllen.

Das Artenschutzgutachten (Peter Stelzer GmbH 2020) sieht hierfür die „Anlage einer neuen oder Erhalt und Aufwertung einer bestehenden, mind. 7000 m² (Verhältnis 1: 1 zur Beeinträchtigung) großen Streuobstwiese im räumlich funktionalen Zusammenhang zum aktuell besetzten Brutplatz in Kombination mit extensiver Grünlandnutzung und dem Anbringen von zwei Niströhren auf dieser Fläche vor.“ Auf dieser Grundlage und den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Umweltministerium NRW sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wird nachfolgend ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept für den Steinkauz erarbeitet.

2 Artbeschreibung Steinkauz

Steinkauz (*Athene noctua*)

Gefährdungsgrad:

Rote Liste Deutschland: 2 - Stark gefährdet

Rote Liste Niedersachsen: 1 – Vom Erlöschen bedroht

Erhaltungszustand: In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als ungünstig zu bewerten



Foto: Jan-Philip Kunath, Osnabrück

Der Steinkäuz ist eine kurzschwänzige, aber langbeinige kleine Eule mit einer Körperlänge von 21 bis 23 cm. Auffällig ist der rundliche Kopf mit den großen gelben Augen. Die Oberseite ist dunkelbraun und mit zahlreichen weißlichen Flecken gezeichnet, die hellere Unterseite ist mit dunkelbraunen Streifen und Flecken gemustert. Die Geschlechter sind äußerlich nicht zu unterscheiden, die Weibchen sind in der Regel nur wenig größer als die Männchen. Die Hauptaktivitätsphase des Steinkäuzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist zum Teil aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten. Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Der Revierruf der Männchen ist eine Reihe von ansteigendem „ghuuhk“-Rufen, die im Herbst sowie im Frühjahr (Februar/März) zu hören sind. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni

werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

Habitatanforderungen des Steinkauzes

Höhlen meist in Obst- oder Kopfbäumen oder Nischen an Gebäuden als Brutplatz (vielerorts auch Nistkästen)

Deckungsreiche Tageseinstände (Bäume, Scheunen, Schuppen, Holzstapel) als Ruheplatz

Strukturiertes, kurzrasiges Grünland mit Weidepfählen, Einzelbäumen o. a. Sitzwarten

Die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte: Der Steinkauz brütet in Höhlen und Nischen, meist in Bäumen oder an Gebäuden, lokal bestehen auch „Nistkastenpopulationen“. Die Reviergröße ist abhängig von der Habitatausstattung, bei günstigen Bedingungen reichen wenige Hektar. Der Steinkauz ist meist standortstreu, Weibchen siedeln am ehesten im Einzelfall über größere Entfernungen um; im Winter kann der Aktionsraum besonders in Siedlungen hinein ausgedehnt werden. Die Bruthöhlen werden überwiegend wiederbenutzt. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, d. h. die Bruthöhle im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland innerhalb der Reviergrenzen. Als Ruhestätte dienen neben der Bruthöhle weitere (Baum-) Höhlen und deckungsreiche Tageseinstände (Nischen an Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Baumgruppen) innerhalb des Reviers.

3 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Mittels dieser Maßnahmen kann das

Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden. § 44 Abs. 5 BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Es kommen jedoch nur solche Maßnahmen in Frage, die artspezifisch eng auf die ökologischen Erfordernisse der betreffenden Art abgestimmt sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben.

In diesem Kontext hat das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet, der mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit dem Wirksamkeitsleitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der ASP festgelegt.

Nach diesen methodischen Standards richtet sich die folgende Maßnahmenplanung aus.

4 Artenschutzmaßnahmen für den Steinkauz aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“

Anbringen von Nisthilfen

Der Steinkauz brütet natürlicherweise in vorhandenen Höhlen, meistens in Baumhöhlen. Bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten werden durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen dem Steinkauz neue Brutmöglichkeiten angeboten. Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen anzubringen. Die Form (Röhre, Kasten) ist dabei sekundär. Notwendig ist das Einbringen von morschen Holzstückchen, Häckselsgut von Baum- und Heckenschnitt oder groben Sägespänen. Die Öffnung soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten. Die Befestigung soll auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können, erfolgen. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell

auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Der Kasten ist jährlich im Herbst (September / Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien. Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Die Maßnahme bezieht sich nur auf den Brutplatz. In der Regel ist eine Kombination mit Aufwertungen in den Nahrungshabitaten erforderlich. Die Eignung der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist hoch, ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist erforderlich.

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

Die Nahrungssuche auf Kleinsäuger, Großinsekten und Regenwürmer und Kleinvögeln betreibt der Steinkauz von niedrigen Ansitzwarten aus, im niedrigen Such- oder Rüttelflug und laufend / hüpfend am Boden. Daher sind für die Art kurzrasige Grünlandstrukturen im Nahrungshabitat von Bedeutung. In Flächen mit hoher Vegetation werden die Zugriffsmöglichkeit und die Bewegungsmöglichkeit (Laufen) eingeschränkt. Ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes ist Voraussetzung für eine gute Qualität des Nahrungshabitats.

In der Regel ist eine Beweidung gegenüber einer Mahd zu favorisieren, da so eher ein Vegetationsmosaik von kurz- und langrasigen Strukturen entsteht. Die Beweidungsintensität ist so zu gestalten, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Die Grünlandflächen weisen bei Mahd je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume auf. Die Form von Alt- und Kurzgrasstreifen richtet sich nach den lokalen Bedingungen (gerade oder geschwungene Streifen). Die Streifenform ist wegen des hohen Grenzlinieneffekts wichtig. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 6 m, idealerweise > 10 m. Die „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Teilflächen in der Vegetationsperiode je nach Wüchsigkeit ca. alle 10 bis 30 Tage gemäht werden. Je nach Ausgangsbestand kann es sich anbieten, den Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot in Form von Großinsekten und anderen Nahrungstieren des Steinkauzes zu erhöhen.

Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass während der Vegetationsperiode bzw. bis zum Erntebeginn der Hauptfeldfruchtart auf angrenzenden (Acker-) Flächen im Raum kurzrasige / lückige Strukturen in den Maßnahmenflächen vorhanden sind, die eine optische Lokalisierung der Beute und deren Zugriff erlauben (d. h. bei Mahd regelmäßiger Schnitt).

Für den Steinkauz ist die Nahrungsversorgung im Winterhalbjahr (schneereiche, kalte Winter) bedeutsam. Dann spielen Vögel als Nahrungsquelle eine herausragende Bedeutung. Neben Maßnahmen, die das Samenangebot z. B. für Finken, Sperlinge und Ammern erhöhen (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland), wirken hier auch Strukturen positiv, die als

Übernachtungsplätze für Kleinvögel geeignet sind (Hecken u. a., Entwicklung und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenen Grünland).

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar, die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist hoch. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist erforderlich.

Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenen Grünland

Grünlandbestände mit Streuobst und Kopfbäumen sind bevorzugte Steinkauz-Habitats. Im Bereich vorhandener Bestände, die aktuell z.B. aufgrund mangelnder Pflege oder zu geringer Größe suboptimal für den Steinkauz ausgeprägt sind, werden Maßnahmen zur Optimierung bzw. Herstellung der Brutplatz- und Nahrungsverfügbarkeit durchgeführt.

Beim setzen Junger Obstbäume soll die Baumdicke 50 bis 70 Bäume pro Hektar betragen, so das eine Besonnung des Unterwuchses gewährleistet bleibt. Gesetzt werden sollen Hochstammbäume. Ein regelmäßiger Baumschnitt ist notwendig, um eine lichte und stabile Krone zu erhalten.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit ist abhängig von der Ausprägung des aktuellen Bestandes. Bei Optimierung von Beständen mit vorhandener Grundeignung (Instandsetzungspflege des Grünlandes, Anlage von Säumen, Anlage von Kleinstrukturen, ggf. Schnittpflege vorhandener Gehölze) ist eine Wirksamkeit meist innerhalb von bis zu 2 (-5) Jahren möglich. Die Entwicklung eines ausreichenden Baumhöhlenangebotes beansprucht bei Neupflanzungen mindestens etwa 40 bis 50 Jahre. Hier kann die Zeitspanne durch das temporäre Aufhängen von Nistkästen überbrückt werden. Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen erreichen erst nach frühestens 10 bis 15 Jahren annähernd die Struktur einer Streuobstwiese, die vom Steinkauz als Bruthabitat besiedelt werden kann, wenn Nistkästen vorhanden sind.

5 Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich und Maßnahmenplanung

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen steht eine gemeindeeigene Kompensationsfläche am Mühlenweg (Gemarkung Ohrbeck, Flur 3, Flurstück 318/82) mit einer Größe von ca. 2,5 Hektar zur Verfügung. Die Fläche liegt in einer Entfernung von 3,8 Kilometer zum überplanten Grundstück Am Sportplatz.

Im nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich der Fläche befinden sich auf einer Breite von ca. 7,5 Meter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Die Anpflanzungen sind ca. 17 Jahre alt. Westlich grenzt die Fläche an den Wilkenbach, dort haben sich auf einer Breite von ca. 2 Metern Erlen etabliert.

Auf der Fläche wurden 4 Blänken angelegt, an deren Rand sich weitere Baum- und Strauchanpflanzungen befinden.

0,7 Hektar der Fläche scheinen einmal jährlich gemäht worden zu sein, hier hat sich extensives Grünland etabliert. Auf der restlichen Freifläche ca. 0,8 Hektar scheinen größere Abstände zwischen dem Mähen zu liegen, hier herrschten bis zur Mahd der Gesamtfläche Mitte Oktober 2020, flächenhafter ca. 90 Zentimeter hoher Aufwuchs von Zitterpappel vor.

Im Umfeld der Fläche befinden sich Acker und Weideflächen, mit eingestreuten Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie einzelne „Gehöfte“ und eine Obstbaumreihe. Es befindet sich kein Wald in unmittelbarer Nähe zur Fläche, dies ist bedeutend, da der im Wald lebende Waldkauz als Prädator des Steinkauzes gilt.

Maßnahme 1

Anbringen von Nistkästen

Innerhalb der randlichen Bepflanzung werden 3 artspezifische Nistkästen an geeigneten Bäumen angebracht. In den nördlichen, westlichen und südlichen Anpflanzungen befinden sich einzelne geeignete Eichen und Eschen mit ausreichender Größe. Um dem Steinkauz freien Anflug zum Kasten und freie Sicht vom Kasten auf die Fläche zu ermöglichen sollen die Bäume etwas freigestellt (Rückschnitt der umgebenden Sträucher) und den Bäumen einzelne Äste entnommen werden. Die Befestigung der einzelnen Nistkästen soll auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können, erfolgen. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen.

Der Kasten ist jährlich im Herbst (September / Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien (v. a. Stare tragen viel Nistmaterial ein).

Maßnahme 2

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

Die Nahrungssuche auf Kleinsäuger, Großinsekten, Regenwürmer und Kleinvögeln betreibt der Steinkauz von niedrigen Ansitzwarten aus, im niedrigen Such- oder Rüttelflug und laufend / hüpfend am Boden. Daher sind für die Art kurzrasige Grünlandstrukturen im Nahrungshabitat von Bedeutung. In Flächen mit hoher Vegetation werden die Zugriffsmöglichkeit und die Bewegungsmöglichkeit (Laufen) eingeschränkt. Ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes ist Voraussetzung für eine gute Qualität des Nahrungshabitats.

Es stehen 1,5 Hektar zur Entwicklung eines optimierten Nahrungshabitats für den Steinkauz zur Verfügung. Um die notwendigen kurzrasigen Strukturen auf der Fläche zu entwickeln, kann entweder beweidet oder gemäht werden.

Eine Beweidung muss so ausgerichtet sein, dass ganzjährig kurzrasige Jagdflächen zur Verfügung stehen. Hierzu sollte Standweide von Mitte April bis

Ende Oktober mit maximal 2 Großvieheinheiten durchgeführt werden. Es steht bisher kein Weidezaun zur Verfügung.

Eine Mahd hat so zu erfolgen, dass immer kurzrasige Flächen in einem Umfang von mindestens 5000 qm zur Verfügung stehen. Diese Flächen müssen je nach Wüchsigkeit mehrfach im Jahr gemäht werden. Bei den restlichen offenen Flächen reicht eine einmalige Mahd im Jahr ab Mitte Juni aus. Bei der Mahd sollen jeweils 10 % Altgrasstreifen nicht gemäht werden. Die „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen.

Entlang des Wilkenbachs darf ein 5 Meter breiter Streifen nicht gemäht und nicht beweidet werden. Dieser Streifen dient als Sukzessionsfläche.

Maßnahme 3

Anpflanzung, Entwicklung und Pflege eines Streuobstbestandes

Grünlandbestände mit Streuobst sind bevorzugte Steinkauz-Habitate.

Auf einer Teilfläche von 7000 qm werden 35 Obstbäume (Hochstämme) mit einem Abstand von 12 Metern gepflanzt. Diese sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. Unter den Obstbäumen sind Apfelbäume von besonderer Bedeutung, da sie durch Pilzbesiedlung deutlich früher und zahlreicher Höhlen ausbilden als andere Obstbäume. Daher sollen mindestens 70 % Apfelbäume gepflanzt werden, zusätzlich Kirschen, Birnen und Zwetschgen. Auch bei geplanter Mahd der Fläche muss ein ausreichender Baumschutz gegen Wildverbiss und Fegen von Rehböcken errichtet werden. Bei Beweidung ist auf je nach Tierart auf ausreichenden Baumschutz zu achten. Die ersten 10 Jahre muss jährlich ein Erziehungsschnitt durchgeführt werden. Zwar braucht die Entwicklung eines ausreichenden Baumhöhlenangebotes bei Neupflanzungen von Streuobstwiesen mindestens etwa 40 bis 50 Jahre, doch strukturieren die neu gepflanzten Bäume von Anfang an die Flächen und sowohl die Jungbäume als auch die Pfähle für den Baumschutz können vom Steinkauz als Ansitzwarten genutzt werden.

Maßnahme 4

Anlage weiterer Kleinstrukturen

8 weitere Ansitzwarten in Form von 1 Meter aus dem Boden ragenden Eichenspaltlingen sind aufzustellen. 3 Totholzhaufen sollen im Anpflanzungsbereich in der Nähe der Nistkästen aufgehäuft werden, sie dienen Jungvögeln am Boden als Rückzugsmöglichkeit.

6 Maßnahmenskizze



schwarz umrandet: Maßnahmenfläche
blaue Markierungen: Nistkästen für den Steinkauz
grüne Markierungen: Obstbäume
dunkel unterlegte Fläche: dauerhaft kurzrasiger Bereich